



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

Hygienekonzept der Kreismusikschule Rotenburg

1. Allgemeine Hygieneregeln

1.1 Abstandsregelungen

- Es muss jederzeit ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen allen Personen eingehalten werden.
- Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc. sind zu vermeiden.
- Die Schüler*innen sollen den Unterrichtsraum erst nach Aufforderung der Lehrkraft betreten und im Anschluss des Unterrichts den Unterrichtsraum mit Abstand zueinander verlassen.

1.2 Masken

- Beim Betreten der Gebäude ist das Tragen von einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz für Kund*innen ab 6 Jahren verpflichtend.
- Im Unterrichtsraum ist auch ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausgenommen ist der Bläser- und Gesangsunterricht. Für diese Angebote gelten gesonderte Regeln (s. Punkt 4.1.1 und 4.1.3).

1.3 Selbsttests

- Die Lehrkräfte der Kreismusikschule führen Selbsttests mindestens einmal pro Woche durch (Zielsetzung zweimal pro Woche, sobald genügend zur Verfügung gestellt werden können).
- Die Tests sollten vorzugsweise zu Hause vor dem Weg zur Arbeit durchgeführt werden.
- Jede Lehrkraft ist verpflichtet, die Dokumentation des negativen Schnelltests der Kreismusikschule vor dem Unterrichten schriftlich vorzulegen.
- Bei einem positiven Selbsttest hat man sich beim Hausarzt oder unter der Telefonnummer 116 117 zu melden, um sich dann mit einem PCR-Test testen zu lassen. Bis zum Bestätigungstest, sollte man zu Hause bleiben und sich an die AHA+L-Regel halten.
- Ab diesem Zeitpunkt ist der Präsenzunterricht untersagt, bis ein negatives Ergebnis vorliegt.

1.4 Kontakte

- Sollte ein/eine Schüler*in oder eine Lehrkraft in den letzten 14 Tagen über 15 Minuten Kontakt zu einer Person gehabt haben, die nachweislich infiziert oder ein begründeter Verdachtsfall ist, haben sie hierüber die Kreismusikschule unverzüglich zu informieren und dürfen das Gebäude nicht betreten. Das Gesundheitsamt wird über weitere Maßnahmen entscheiden.
- Falls eine Lehrkraft Kontakt mit einem Verdachtsfall hatte, kann sie vorsichtshalber nach einvernehmlicher Rücksprache mit dem/der Schüler*in Fernunterricht durchführen.
- Schüler*innen, die sich in einer angeordneten Quarantäne befinden oder Kontakt mit einem begründeten Verdachtsfall hatten, können in Rücksprache mit der Lehrkraft Fernunterricht erteilt bekommen. Einen Anspruch darauf besteht nicht.

1.5 Krankheitszeichen

- Es dürfen nur zweifelsfrei gesunde Personen die Räumlichkeiten betreten bzw. am Unterricht teilnehmen.

1.6 Lüften

- Vor Beginn des Unterrichtes ist der Raum gut zu durchlüften.
- Zwischen den Unterrichtsstunden und in den Pausen ist ebenfalls zu lüften.
- Die Lüftung soll als Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster erfolgen.
- Grundsätzlich gilt, wenn eine ausreichende Lüftung von Räumen nicht erfolgen kann, darf dort kein Unterricht stattfinden.

1.7 Räume

- Bei der Raumwahl ist Folgendes zu berücksichtigen:
 - der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50 m kann eingehalten werden, ggf. auch mehr, abhängig von den Instrumenten und speziellen Vorgaben
 - Richtwert: 10 qm pro Person, Mindestgröße 20 qm
 - gute Belüftungsmöglichkeit
 - Die Unterrichtsräume sind so möbliert, dass die vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden können.

1.8 Verkehrswege

- Eingangstür sowie alle Türen im Haus im Durchgangsbereich sind offen und durch Keile oder ähnliches gesichert, so dass die Türgriffe keine Kontaktflächen sind.
- Auf den Verkehrswegen gelten zur Vermeidung von Menschenansammlungen gesonderte Regelungen. Hierzu sind entsprechende Hinweisschilder zur deutlichen Erkennung angebracht.

1.9 Reinigung

- Bei jedem Schüler*innenwechsel werden die Oberflächen sowie Kontaktflächen mit Wasser mit Spülmittel gereinigt.
- Nach der Benutzung von Instrumenten oder sonstigen Unterrichtsmaterialien sind diese mit Wasser mit Spülmittel zu reinigen. Bei stationären Instrumenten sind gesonderte Reinigungs- bzw. Hygienemaßnahmen notwendig (s. Punkt 5.1.2).

1.10 Instrumente und Unterrichtsmaterialien

- Instrumente und sonstige Unterrichtsmaterialien wie Stifte, Tische und Notenständer werden nur von einem/einer Schüler*in oder einer Lehrkraft benutzt und nicht untereinander getauscht.
- Falls bestimmte Handlungen in Bezug auf die Instrumente, wie beispielsweise das Stimmen, unter keinen Umständen durch die Schüler*innen selbstständig durchgeführt werden können, kann dies die Lehrkraft übernehmen. Hierbei muss sie Einmalhandschuhe tragen und den Mindestabstand zum/zur Schüler*in einhalten.

1.11 Zutritt / Dokumentation

- Der Aufenthalt externer/schulfremder Personen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind durch die Kreismusikschule genehmigte Begleitpersonen.
- Die Dokumentation der Daten der anwesenden Schüler*innen erfolgt durch die Lehrkräfte, damit bei einem bestätigten Corona-Fall eine Nachverfolgung möglich ist.

2. Regelungen für die Gebäude in ROW und BRV

Zusätzlich zu den allgemeinen Hygieneregeln sind die jeweiligen Hygieneregeln an den auswärtigen Standorten der Kreismusikschule zu beachten. In der Zentrale in Rotenburg und in der Zweigstelle in Bremervörde gelten die folgenden Maßnahmen:

- Die Türen der WC-Anlagen bleiben offen, so dass das Händewaschen möglich ist, ohne zuvor Kontaktflächen berühren zu müssen.
- In den Waschräumen der WC-Anlagen ist nur eine Person erlaubt.
- Desinfektionsspender am Eingang und auf den Fluren.
- Zum Warten in den Fluren jeweils nur ein Sitzplatz für jeden Unterrichtsraum möglich.
- Eimer, Spülmittel, Tücher und Einmalhandschuhe in jedem Unterrichtsraum.
- Der Aufenthaltsraum bleibt geschlossen (Standort ROW).
- Mobile Spuckschutzwände für Bläser- bzw. Gesangsunterricht.

3. Verwaltung

Das Sekretariat ist ausschließlich telefonisch und per E-Mail zu erreichen. Persönliche Vorgespräche werden nur durchgeführt, wenn es keine andere Möglichkeit gibt (z. B. bei der Rückgabe von Instrumenten). Dabei wird auf direkten Kontakt mit der Kundschaft verzichtet. Weiterhin gilt Folgendes:

- Instrumentenrücknahme und -begutachtung werden nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen durchgeführt.
- Kund*innenkontakte werden auf ein Minimum reduziert.

4. Besondere Maßnahmen bei bestimmten Angeboten

4.1 Instrumentalunterricht

Es gelten für bestimmte Instrumente bzw. Angebote gesonderte Regelungen:

4.1.1 Blasinstrumente

- Die zur Verfügung gestellten Spuckschutzwände müssen während des Unterrichts zwischen dem/der Schüler*in und der Lehrkraft gestellt werden.

- In den Räumen wo keine Spuckschutzwände vorhanden sind, ist ein Abstand zwischen Schüler*innen und Lehrkräften von 3 m einzuhalten.
- Beim Auffangen von Kondenswasser und beim Entleeren der Instrumente sind Tücher bzw. eigene Vorrichtungen zu benutzen.

4.1.2 Stationäre Instrumente

- Stationäre Instrumente werden nach der Nutzung vorsichtig mit Spülmittelwasser gereinigt. Für die Reinigung der Instrumente mit schwer zu reinigenden Oberflächen wird ggf. eine individuelle Desinfektion zur Verfügung gestellt.
- Falls eine Reinigung der Instrumente nicht möglich ist, sind diese nach der Nutzung 72 Stunden in Sachquarantäne aufzubewahren.

4.1.3 Gesangsunterricht

- Die zur Verfügung gestellten Spuckschutzwände müssen während des Unterrichts zwischen dem/der Schüler*in und der Lehrkraft gestellt werden.
- In den Räumen wo keine Spuckschutzwände vorhanden sind, ist ein Abstand zwischen Schüler*innen und Lehrkräften von 3 m einzuhalten.
- Größere Bewegungen beim Einsingen sind zu vermeiden.

4.2 Kooperationen

In den Kooperationen mit Schulen und Kitas gelten die jeweiligen Konzepte der Schulen und Kitas, sodass teilweise von unseren Hygieneregungen abgewichen werden darf.

Es gilt Folgendes:

- Der Lüftungsrythmus der jeweiligen Einrichtung ist maßgebend.
- Zwischen der Kohorte und der Lehrkraft muss immer ein Mindestabstand von 1,50 m in alle Richtungen eingehalten werden. Frontal vor einem Chor oder Orchester ist ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten.
- Die Lehrkräfte können grundsätzlich eine individuelle Schutzausrüstung bekommen. Insbesondere dort wo wir von unseren Hygieneregeln abweichen, wie in den Kooperationen, stellen wir ihnen bei Bedarf gesonderte Schutzmaßnahmen zur Verfügung.

5. Studienvorbereitende Ausbildung

- Die Aufnahme- und Abschlussprüfungen der Studienvorbereitenden Ausbildung werden nach Möglichkeit in Präsenz durchgeführt und ggf. mit digitalen Konferenzformaten ergänzt.

Über das Hygienekonzept hinaus sind die aktuell geltenden Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie, z. B. durch die Corona-Verordnung der Landesregierung oder durch Allgemeinverfügungen einzuhalten.